

Hauptzollamt darf
Inhalt der Bescheini-
gung nicht prüfen

► Kraftfahrzeugsteuer

Eintragung in der Zulassungsbescheinigung ist bindend

| Setzt die Zulassungsbehörde die Fahrzeugklasse fest, ist das für die Kfz-Steuerfestsetzung bzw. -befreiung bindend. Eine Änderung dieser Eintragung entfaltet keine Rückwirkung. Das hat das FG Münster klargestellt. |

Im konkreten Fall ging es um einen Sattelanhänger, der für das Schaustellergewerbe genutzt wurde und damit von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 8 Buchst. b KraftStG hätte profitieren können. Da die Nutzung für das Schaustellergewerbe in der Zulassungsbescheinigung Teil II aber nicht vermerkt war, wurde Kfz-Steuer festgesetzt. Irgendwann merkte das der Besitzer und ließ die Zulassungsbescheinigung umschreiben, sodass der Anhänger jetzt offiziell steuerbefreit war. Der Besitzer forderte aber mehr, nämlich die rückwirkende Kfz-Steuerbefreiung. Das Hauptzollamt hätte unabhängig von der Eintragung in der Zulassungsbescheinigung prüfen müssen, ob der Sattelanhänger steuerbefreit sei. Das FG Münster sah das aber anders. Die bindende Feststellung der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung stelle einen Grundlagenbescheid dar, an den das Hauptzollamt gebunden sei. Die Steuerfestsetzung könne erst ab dem Zeitpunkt geändert werden, ab dem die Behörde eine entsprechende Eintragung vornehme (FG Münster, Urteil vom 23.09.2021, Az. 10 K 3692/19 Kfz, Abruf-Nr. 225930).

Finanzverwaltung
hat Update geliefert

► Elektromobilität

Sonderausgabe: Lohnsteuerliche Vergünstigungen bei E-Mobilität

| Ob (Hybrid-)Elektrofahrzeuge, (Elektro-)Fahrräder oder Ladevorrichtungen – Arbeitgeber können viele lohnsteuerliche Vergünstigungen rund um die Elektromobilität nutzen. Welche das sind und wie Sie – basierend auf den neuesten Direktiven aus dem BMF – alles richtig machen, lesen Sie in in einer Sonderausgabe des ASR-Schwesterinformationsdienstes LGP Löhne und Gehälter professionell. Sie steht Ihnen gratis zur Verfügung. |

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf asr.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Sonderausgabe „Elektromobilität: Von lohnsteuerlichen Vergünstigungen profitieren“ finden Sie auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 46400836

Leser fragen –
ASR antwortet

► Autokaufrecht

Ist verkürzte Neuwagengarantie vor-und-eigens-relevant?

| Eine Leserin fragt zum neuen Kaufrecht: Bei uns beginnt die Frist für die zweijährige Garantiezusage ab dem Zeitpunkt der Verkaufsmeldung beim Hersteller durch den Händler bzw. Flottenkunden zu laufen. Das ist manchmal (besonders bei Flottenkunden) nicht gleichzeitig auch der Tag der tatsächlichen Zulassung. Ein Kunde, der einen jungen Gebrauchten erwirbt, kann also nicht davon ausgehen, dass er die „Neuwagengarantie“ tatsächlich bis zum Tag der eingetragenen Erstzulassung + zwei Jahre in Anspruch nehmen kann. Ist das vor-und-eigens-relevant? |